



UNITED STATES OF AMERICA

Beamtendienstgesetz (BDG)

Verdachtsdefinitionen

1. Anfangsverdacht:
 - Das Vorhandensein mindestens eines schlüssigen Punktes, der eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vermuten lässt.
2. Hinreichender Tatverdacht:
 - Eine Verurteilung des Beschuldigten wäre anhand von Indizien höchstwahrscheinlich.
3. Dringender Tatverdacht:
 - Eine Verurteilung des Beschuldigten wäre nach Beweislage höchstwahrscheinlich.

Dienstdefinitionen

Als Beamte des Staates werden folgende Organisationen angesehen: FIB, LSPD, U.S. Army, EMS, Weazel-News und die Regierung.

- **Im Dienst ist:** Sobald ein Beamter, in der von der Behörde zugelassenen Umkleide, seine Dienstkleidung anlegt. Hierbei ist zu beachten, dass man als Beamter erkennbar sein muss. Die Dienstkleidung gibt der Vorgesetzte vor. Ein ziviler Kleidungsstil ist nur dem FIB und der Special Unit des LSPD gestattet. Dabei ist zu beachten, dass man sich auf Nachfrage immer zu erkennen geben muss.

- **Außer Dienst ist:** Sobald ein Beamter, in der von der Behörde zugelassenen Umkleide, seine Dienstkleidung ablegt. Hierbei ist zu beachten, dass der Beamte ab diesem Zeitpunkt einer Zivilperson gleichgestellt ist. Amtshandlungen dürfen demnach nicht mehr durchgeführt werden und bei Missachtung wird dies mit dem § 25 StGB geahndet. Ebenso sind die Waffen in der behördlichen Waffenkammer zurückzulegen. Zuwiderhandlung wird mit § 35a StGB geahndet.
 - Beamte, welche in einer leitenden Position sind oder undercover, sind unabhängig von der Dienstkleidung immer im Dienst. Regelungen diesbezüglich sind der Dienstvorschrift zu entnehmen.
 - Dies gilt auch für angestellte der Justiz (Richterschaft, Staatsanwaltschaft)

§ 1 Gültigkeit

1. Das Beamtendienstgesetz greift im gesamten Staate San Andreas mit den dazugehörigen Gewässern sowie Lufträumen.
2. Ist für alle staatlichen Behörden und deren Beamten verpflichtend einzuhalten.

§ 2 Pflichten der Beamten

1. Jeder Beamte ist dazu angehalten, angespannte Situationen deeskalierend zu behandeln und eine Verhältnismäßigkeit vor jeglichen Handlungen zu beurteilen.
2. Jeder Beamte ist dazu verpflichtet, Straftaten zu melden, sobald sie über diese in Kenntnis gesetzt wurden oder diese beobachtet haben.
3. Beamte sind dazu verpflichtet, auf Verlangen eine Dienstnummer zu nennen, solange der Zweck der Diensthandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Wird von einer Behörde keine Dienstnummer ausgegeben, so ist der volle Name zu nennen oder der Dienstaussweis vorzulegen.
 - Sollte ein Beamter das Fort, das Staatsgefängnis oder die Regierung betreten wollen, so ist auf Verlangen der Dienstaussweis vorzuzeigen.
 - Beamte, die eine allgemeine Verkehrskontrolle an Personen oder Personengruppen durchführen, müssen Ihre Dienstnummer, wenn nicht vorhanden, Ihren vollen Namen der kontrollierenden Person oder Personengruppen, bei der Durchführung der Kontrolle nennen.
 - Sollte ein Beamter durch seine dienstlichen Tätigkeiten in den Dienst eines Beamten des Emergency Medical Service im Medical Department eingreifen, ist dieser verpflichtet, auf Anfrage dessen seinen Dienstaussweis vorzuzeigen.

4. Die Selbstidentifikation der Beamten findet erst statt, wenn der Betroffene einer Amtshandlung sich gegenüber dem Beamten ausgewiesen hat.
5. Beamte in Zivil- oder Undercover-Status sind von Abs. 3 ausgenommen. Diese haben sich bereits – sofern die Lage es ermöglicht – vor jeglicher Amtshandlung als Beamter auszuweisen und erkenntlich zu zeigen.
6. Beamte des FIB unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung:
 - Bei Verlangen eines Dienstausweises durch einen Bürger reicht die mündliche Nennung der zur Identifizierung geeigneten Dienstnummer aus, um die Geheimhaltung zu wahren.
 - Die jeweilige Führung / die Direktion des FIB hat dafür Sorge zu tragen, dass eine korrekte Nennung der Dienstnummer erfolgt. Andernfalls müssen Strafmaßnahmen eingeleitet werden.
 - Bei Ausführung von dienstlichen Tätigkeiten, die in die Tätigkeiten von Exekutiv- oder Justizbeamten eingreifen, diese Beamten mit einbeziehen oder diese betreffen, sind FIB Beamte verpflichtet, den Beamten auf Anfrage ihren Dienstausweis zu zeigen.
7. Jeder Beamte ist dazu verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen und Veröffentlichungen von Gesetzen zu informieren.
8. Beamte der U.S.-Army, einschließlich des Generals, unterstehen ausschließlich der Anordnung und Befehlsgewalt des Gouverneurs als obersten Befehlshaber.
9. Beamte des USSS verpflichten sich mit dem Schutz des Regierungsgebäudes sowie dessen angestellten Mitarbeiter.
 - USSS Agents haben Weisungsbefugnis gegenüber und ausnahmslos allen Regierungsmitarbeitern, sofern die Sicherheit gefährdet oder der Verdacht dessen besteht.
 - Anordnungen und Weisungen der USSS Agents sind von Mitarbeitern der Regierung, im Falle einer Sicherheits- oder Gefahrenlage, Folge zu leisten.
 - USSS Agents unterliegen der allgemeinen Schweigepflicht über sämtliche in Kenntnis gelangten Informationen in Bezug auf Regierungsdaten.
10. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, über Ermittlungen seitens des LSPD oder FIB, welche im Abschluss Ihrer Ermittlungen stehen und zur Ausführung des Ergebnisses übergehen, in Kenntnis zu setzen.
11. Beamte des EMS haben die Verpflichtung, Notrufe so schnell wie möglich anzufahren und die Patienten nach bestem Gewissen und Fähigkeiten zu behandeln, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Verwandtschaft sowie Bekanntheitsgrad im Staate San Andreas.
12. Mitarbeiter des EMS unterliegen ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens von Patientendaten der ärztlichen Schweigepflicht, unabhängig von ihrem Rang.
13. Sollte beim Eintreffen der Mitarbeiter des EMS an einem Einsatzort das Vorgehen nach Abs. 11 nicht möglich sein, so ist nach Eigenständigkeit die

zuständige Exekutivbehörde hinzuzuziehen, um die Versorgung der Hilfebedürftigen zu gewährleisten.

14. Beamte, die Korruption betreiben, sowie Beamte, die diese Straftat nicht melden, werden nach StGB §38 und §39 StGB bestraft.
15. Bei einer Geiselnahme seitens des LSPD, FIB oder U.S.-Army, ist, sobald ein Bürger als Geisel beteiligt ist, das EMS von Beginn an zu verständigen. Wer das EMS nicht in Kenntnis setzt, handelt rechtswidrig und kann von Vorgesetzten einer zuständigen Behörde mit Sanktionen bestraft werden.
16. Beamten ist es untersagt, Straftaten jeglicher Art auszuüben. Falls dieser Fall eintreten sollte, ist dies sofort beim FIB anzuzeigen.
17. Dem Beschuldigten sind unverzüglich nach der Festnahme, sofern keine Bedrohung für Leib oder Leben besteht und alle beteiligten Tatverdächtigen festgesetzt worden sind, spätestens jedoch vor der Ausstellung der Akte, seine Rechte wie folgt zu verlesen:
 - "Sie haben das Recht zu schweigen. Alles, was Sie sagen, kann und wird vor Gericht gegen Sie verwendet werden. Sie haben das Recht einen Anwalt hinzuzuziehen. Wenn Sie sich keinen Anwalt leisten können, wird Ihnen einer gestellt, haben Sie Ihre Rechte verstanden?"
 - Sollte der Beschuldigte aus dem Gefängnis ausgebrochen sein, verliert er das Recht auf einen Anwalt.
18. Die Rechte können abgewandelt vorgelesen werden (z.B. einfachere Sprache), solange der Inhalt vollständig und korrekt vermittelt wird. Die Rechte gelten nach einer verbalen oder schriftlichen Bestätigung des Beschuldigten sowie nach maximal 2 gescheiterten Kontaktaufnahmeversuchen des Beamten als verstanden, sofern sie vom jeweiligen Beamten verlesen wurden.
19. Wenn der/die Tatverdächtige/n keinen Anwalt benennen können, so muss der Beamte 3 lizenzierte Anwälte aus der Anwaltskammer anrufen. Sollten alle 3 Versuche scheitern, so gilt das Anrecht als versagt.
20. Während der Ausübung im Dienst sind Beamte dazu verpflichtet, Beweise aufzuzeichnen. Diese sind auf Anforderung des FIB oder der Justiz als Beweismittel auszuhändigen.
21. Staatsbedienstete sind dazu verpflichtet, immer eine gültige Medical ID mit sich zu führen.
22. Bei Ermittlungen, die gegen Beamte einer Organisation geführt werden, müssen die zuständigen FIB- und Justizbeamten den Leiter der jeweiligen Organisation unmittelbar über die Ermittlung in Kenntnis setzen. Der Leiter der Organisation kann in Absprache mit dem ermittelnden Beamten und der Staatsanwaltschaft eine Suspendierung aufschieben.

§ 3 Verhältnis zu anderen Behörden

1. Beamte der Exekutivmacht leisten Vollzugshilfen für zivilrechtliche und strafrechtliche Urteile sowie Anordnung ordentlicher Gerichte.
2. Von Abs. 1 ausgenommen ist die U.S.-Army, sofern keine Anordnung aus höherer Macht diese regelt.
3. Auf Antrag anderer Behörden ist jede Behörde dazu verpflichtet, nach besten Mitteln Unterstützung zur Strafverfolgung zu leisten.
4. Das FIB ist in jedem Fall, welches es unterstützt, teilnahmeberechtigt an allen geplanten Maßnahmen und darüber, insofern zeitlich umsetzbar, zu informieren.
5. Das FIB behält sich das Recht vor (bei z.B. Geiselnahmen) die Einsatzleitung zu übernehmen und ggf. diese abzugeben.

§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Exekutivbeamten oder der einzelne Beamte diejenigen zu treffen, die dem Leben und Eigentum am wenigsten Schaden anrichten, ohne zugleich das eigene Leben oder das Leben anderer unnötig zu gefährden.

§ 5 Befugnisse der Beamten

1. Exekutivbeamte können eine Person oder Personengruppen vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. (Platzverweis)
2. Beamte des EMS sind dazu befugt, Personen oder Personengruppen von Unfallstellen zu verweisen.
3. Beamte des EMS sind dazu befugt, im Sinne ihrer Fähigkeit und Arbeit, Grundstücke zu betreten - auch ohne direkte Erlaubnis, wenn lebensbedrohliche Gefahr besteht.
4. Beamte können Personen jederzeit durch den Einsatz von Handschellen, Taser oder ähnlichem handlungsunfähig machen, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- a. Akute Bedrohungslage oder erhöhte Gefahr für den Beamten
 - b. Bestehende Flucht Wahrscheinlichkeit
 - c. Bestehender Anfangsverdacht einer Straftat
 - d. Missachtung von Anweisung oder vorsätzlicher Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
5. Beamte des USSS müssen Personen und/oder Personengruppen, die Zugang zum Regierungsgebäude ersuchen, durchsuchen und dürfen eine Identifizierung verlangen.
 6. Beamte des USSS sind bei einem Begleitschutz eines Regierungsmitarbeiters befugt, bei vorliegendem Verdacht jeder annähernden Person den Durchgang zur beschützten Person zu verweigern und falls nötig, diese mittels Zwang durchzusetzen.
 7. Beamte des USSS sind im gesamten Staat San Andreas tätig und können entsprechend auch agieren, sofern es der Verhältnismäßigkeit entspricht und der Schutz der Regierung und deren Mitarbeiter nicht vernachlässigt wird. In jedem Fall muss ein Mindestmaß an Sicherheit seitens des USSS in der Regierung gewährleistet sein.
 8. Beamte der U.S.-Army sind dazu angehalten, Personen und Fahrzeuge, die Zugang zum Fort Zancudo erbitten, oder sich dort aufhalten, zu durchsuchen und eine Identifizierung verlangen oder den Zutritt verwehren.
 9. Außerhalb der eigenen Zuständigkeit ist die U.S.-Army nur im Zuge einer Genehmigung des Vorgesetzten sowie der angeforderten Amtshilfe durch die anfordernde Behörde zulässig.
 10. Die Staatsanwaltschaft und das FIB agiert als leitendes Strafverfolgungsorgan des Staates San Andreas und hat die Befugnis, bei ausnahmslos allen Ermittlungen relevanten Fällen von Behörden der Ausführung beizuwohnen, um rechtlich relevante Sachverhalte zu klären und weitere Schritte einzuleiten.

§ 6 Befugnisse im Luftverkehr

1. Die U.S.-Army besitzt die Lufthoheit im Luftraum von San Andreas.
2. Die U.S.-Army überwacht und kontrolliert den Luftverkehr in San Andreas inklusive der für die Sicherheit des Flugverkehrs relevanten Gebäude / Boden-Einrichtungen der Flughäfen.
3. Zur Unterbindung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist die U.S.-Army befugt, Luftfahrzeuge zur Landung zu zwingen.
4. Bei Flugübungen durch die U.S.-Army muss immer ausreichend Abstand zum Festland sowie zum Schiffsverkehr gegeben sein.
5. Der Flugzeugträger ist Stützpunkt und Eigentum der Army.

§ 7 Befugnisse im Gewässer

1. Die U.S.-Army besitzt die Gewässerhoheit im gesamten Gewässer von San Andreas.
2. Die U.S.-Army überwacht das Gewässer von San Andreas, sowie alle für den Seeverkehr sicherheitsrelevanten Hafenanlagen, Inseln und Inselgruppen.

§ 8 Temporäre Sperrzonen

1. Die Beamten des LSPD, USSS, U.S.-Army und FIB sind berechtigt, temporäre Sperrzonen zu errichten, wenn andere Mittel ohne diese unausweichlich erscheinen. Das Errichten von temporären Sperrzonen kann bei Missachtung sowie willentlicher Durchbrechung dieser mit Schussgebrauch geahndet werden, sofern es Teil der Bekanntmachung war.
2. Die temporäre Sperrzone ist entsprechend einer öffentlichen Mitteilung für alle Bürger erkenntlich zu machen.
3. Das Recht der U.S.-Army für eine temporäre Sperrzone ist auch bei einer Kolonnenfahrt betreffend eines Versorgungstruck für Behörden freigeräumt.
4. Bei einer Ausführung unter Abs. 3 ist stets die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 9 Offenes Tragen von Waffen

1. Nachfolgende Regelungen sind ergänzend zum Waffengesetz gültig, um das ordnungsgemäße Arbeiten der Exekutivbeamten zu ermöglichen. Werden für bestimmte Sachverhalte keine spezifischen Gesetze hier erwähnt, so greift in jedem Fall das Waffengesetz des Staates San Andreas.
2. Beamte dürfen, sofern es vom leitenden Beamten vorgegeben ist, bzw. es die Situation notwendig machen, jederzeit im Dienst ihre Dienstwaffe zu Eigen- und/oder Fremdschutz offen tragen, wenn hierbei die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.
3. Eine Dienstwaffe ist jene Waffe, welche aus dem Waffenarsenal der Behörde stammt und durch den jeweiligen Behördenstempel gekennzeichnet ist. Die Ausnahme bilden Waffen, die durch die Regierung und vom jeweiligen Leader zugelassen wurden.
4. Beamte des USSS ist es aufgrund hoheitlicher Sicherheit den für den Schutz beauftragten Beamten gestattet, die Dienstwaffe zum Zweck der Absicherung und ohne Anweisung offen zu tragen.

5. Das in Abs. 4 definierte Recht gilt nur für den Begleitschutz von Regierungsmitarbeitern in der Öffentlichkeit abseits von anderen Behördengebäuden oder dem Regierungsgebäude.
6. Beamte des FIB in ziviler Uniform, die der Undercover-Einheit angehören, ist es gestattet, Dienstwaffen mit sich zu führen, solange diese nicht für private Angelegenheiten missbraucht und nur für Ihren Einsatz verwendet werden.

§ 10 Handeln auf Anordnung

1. Jeder Beamte hat gemäß den Anordnungen seines Vorgesetzten zu handeln, außer hierdurch werden eindeutig geltende Gesetze verletzt.
2. Der Vorgesetzte muss auf die Unrechtmäßigkeit des Befehls oder Anordnung aufmerksam gemacht werden. Im Zweifelsfall ist bei der zuständigen, nächsthöheren Abteilung, Meldung zu machen. Vorzugsweise jener Abteilung, welche für interne Dienstvergehen Sorge zu tragen hat.
3. Ist der Vorgesetzte, ein Leiter einer staatlichen Behörde, in Verdacht, unter Abs. 2 gehandelt zu haben, so ist die Regierung für ein weiteres Vorgehen über den Vorfall zu unterrichten.

§ 11 Einsatz tödlicher Gewalt

1. Der Einsatz tödlicher Gewalt ist gestattet, um eine akute Bedrohung für das eigene Leben oder das Leben Dritter abzuwenden.
2. Flüchtende Fahrzeuge können mittels Schusswaffe gestoppt werden, insofern von dem Fahrzeug eine potenzielle tödliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht und durch einen Schuss keine Gefahr für Insassen eben jener Fahrzeuge besteht und alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden bzw. nicht rechtzeitig zum Erfolg führen würden.
3. Auf die Insassen von Fahrzeugen kann nur gewirkt werden, wenn das Fahrzeug als Waffe genutzt wird, die Insassen eine akute Bedrohung darstellen oder das Fahrzeug durch die Insassen bewaffnet ist.

§ 12 Ermittlungsverfahren

1. Strafrechtliche Ermittlungen werden eigenständig durch Beamte des LSPD, FIB und der Staatsanwaltschaft oder auf dessen Anweisung durchgeführt.

2. Während eines Ermittlungsverfahrens kann ein Staatsanwalt bei den Exekutivbehörden bei der Ausführung jeglicher Art teilnehmen und insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen, der Durchsuchung von Räumlichkeit und Grundstücken oder eines Durchsuchungsbeschlusses beiwohnen.
3. Erlangt ein Staatsanwalt Informationen, die strafrechtlich relevant sind, so ist er dazu verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und die entsprechende, für den Staatsanwalt relevante Behörde mit den Ermittlungen zu betrauen.
4. Bei angewiesenen Ermittlungen von seitens der Staatsanwaltschaft ist die ermittelnde Behörde verpflichtet dem Folge zu leisten und die Staatsanwaltschaft selbstständig über den Ermittlungsstand zu informieren und ist an deren Weisung gebunden.
5. Ermittlungsverfahren innerhalb der U.S.-Army obliegen den Gesetzen der Disziplinarverordnung.

§ 13 Staatsgefängnis

1. Die Befehlsgewalt und das Hausrecht im Staatsgefängnis San Andreas obliegt dem USSS.
2. Die Regierung, durch den Justizminister als höchster Justizbeamter des Staates San Andreas, obliegt die Aufsichtsordnung im Staatsgefängnis.
3. Weisungen und Anordnungen im Staatsgefängnis durch den USSS sind vorrangig Folge zu leisten.
4. Das LSPD, FIB sowie die U.S. Army haben bei Abwesenheit des USSS ebenfalls volle Befehlsgewalt.
5. Jegliche Handlung von Exekutivbeamten im Staatsgefängnis fällt unter die Eigenverantwortlichkeit und ist auf dessen Behörde zurückzuführen.
6. Der Gefangene liegt unter der Beschränkung seiner Freiheitsrechte für die Dauer seiner Haft.
7. Insofern die Vermutung einer ansteckenden Krankheit vorliegt, kann der Gefangene zum Schutz anderer Gefangener auf die Krankenstation verlegt werden (Quarantäne). Eine ärztliche Untersuchung muss möglich gemacht werden und ist eigenständig durch die vorhandenen Exekutivbeamten im Staatsgefängnis anzuordnen.
8. Der Gefangene steht ein Mindestmaß an Freilauf außerhalb der Zelle zu.
 - a. Der USSS ist für die genaue Einstellung dieser verantwortlich.
 - b. Das Anrecht auf Freilauf kann verweigert werden, sofern der Gefangene durch seine Art und Weise gegenüber den Beamten unkooperativ oder gar handgreiflich wurde.

§ 14 Panic Button

1. Der Panic Button (Globaler Hilferuf, Code 0) ist eine Funktion für die jeweiligen, freigeschalteten Beamten zugänglich zur Nutzung.
2. Globaler Hilferuf:
 - a. Der globale Hilferuf ist für Beamte, welche hohe Positionen in einer Behörde bekleiden, verwendbar.
 - b. Sollte für einen hohen Beamten einer Behörde eine Gefahrenlage entstehen, welche das Anfordern von zusätzlichen Exekutivkräften unausweichlich macht und ein Funken für weitere Kräfte die Situation unzumutbar ist, aufgrund gegebener Umstände, so ist es den für die vorgesehenen Beamten möglich, einen globalen Hilferuf für alle Behörden ersichtlich zu machen.
 - c. Alle staatlichen Behörden, welche unter der Exekutivmacht des Staates gelten (LSPD, USSS, FIB, U.S.-Army), sind verpflichtet, Exekutivbeamte zu mobilisieren und den unmittelbaren Weg des anfordernden Beamten zu nehmen.
 - d. Der globale Hilferuf soll in den Situationen als nützlich dienen, wenn eine anhaltende Gefahrensituation mit möglichem Schussgebrauch vorliegt und die Gefahr der Anzahl der betroffenen Beamten übersteigt.
 - e. Sollte ein Irrtum oder eine Überreaktion der Nutzung des globalen Hilferufs gegeben sein, so ist dennoch erst die Situation vor Ort sicherzustellen und nur durch die Führungskraft der eigenen Behörde über die Nutzung des globalen Hilferufs infrage zu stellen.
 - f. Der anhäufende, erwiesene Missbrauch von Beamten dieser Funktion ist eigenständig durch die jeweilige Behörde und dessen Führung intern zu maßregeln.
3. Ein globaler Hilferuf (Code 0) gilt erst dann als geklärt, wenn:
 - a. Die anfordernde Person den Sachverhalt über den eigenen Behördenfunk als geklärt kennzeichnet
 - b. die anfordernde Person über der behördenübergreifenden Nachrichtenfunktion den jeweiligen Behörden dies als geklärt kennzeichnet
4. Nur die anfordernde Person ist dazu berechtigt, den vor Ort ausgerufenen Hilferuf als geklärt zu kennzeichnen.
5. Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung des anfordernden Beamten, kann der vor Ort ranghöchste Beamte den lokalen / globalen Hilferuf als geklärt kennzeichnen, sofern die Lage eindeutig als entschärft eingestuft ist.
6. Hilferufe durch Beamte einer Behörde (Lokal/Global) sind grundsätzlich anzufahren und es ist immer dafür Sorge zu tragen, Beihilfe zu leisten, ungeachtet dessen anderer Anordnungen oder Anweisungen, welche zu dem Zeitpunkt von anderen Beamten getätigt werden.

7. Anderweitige Einsätze oder täglich geplante Großaktionen zu den bekannten Uhrzeiten, rechtfertigen nicht das "nicht Anfahren" eines Hilferufes, sofern die jeweiligen Exekutivbeamten sich zu dem Zeitpunkt noch nicht in den o. g. Aktionen eingetroffen sind.

§ 15 Eid

1. Beamte und Angehörige einer staatlichen Organisation müssen den Eid vor einem Vorgesetzten und dessen Vertreter aussprechen und schwören, nachdem diese in der Behörde eingestellt worden sind. Wer diesen Eid bricht, macht sich strafbar.
2. Die Beamten haben folgenden Diensteid zu leisten:
 - a. **Für Beamte:** "Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in San Andreas geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, [Optional] so wahr mir Gott helfe."
 - b. **Für Soldaten:** „Ich, [Name], schwöre feierlich, dass ich die Verfassung des Staates San Andreas gegen alle Feinde schützen und verteidigen werde, ob fremd oder heimisch; dass ich zu derselben wahre Treue und Loyalität bewahren werde; und dass ich den Befehlen des Governors von Los Santos sowie der mir nach den Dienstvorschriften übergeordneten Offiziere Folge leisten werde, [Optional] so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 16 Immunität

1. Nach ihrer Vereidigung genießen sowohl die staatlichen Kabinettsabgeordnete (Leader und Vize von FIB, LSPD, EMS, GOV, U.S. Army und Weazel-News), Minister als auch Generalstaatsanwalt während ihrer Anstellung bei der Regierung absolute Immunität vor der Strafverfolgung
2. Um Ermittlungen gegen einen der in Abs. 1 genannten Personen zu tätigen, bedarf es einem Antrag auf Sachstandserhebung, um den Sachverhalt ordnungsgemäß und auf rechtlicher Grundlage als Anlage dem Antrag auf Immunitätsaufhebung anzuhängen.

3. Die Immunität eines jeden Abgeordneten oder Beamten kann durch das Parlament mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, sofern der Verdacht einer schweren Straftat gemäß Abs. 2 bestätigt wurde. ($\frac{2}{3}$ Mehrheit)

§ 17 Überprüfung

Die Leiter der Behörden/Abteilungen sind für ihre angestellten Beamten verantwortlich und sind daher befugt, diese jederzeit und regelmäßig zu überprüfen. Ebenfalls sind die dafür vom FIB zuständigen Beamten, jederzeit und regelmäßig befugt, in Absprache mit den Leitern der jeweiligen Behörde eine Überprüfung anzuordnen und durchzuführen. Dies dient präventiv gegen illegale Aktivitäten innerhalb der Behörden. So ist eine Einsicht z. B. in das Vorstrafenregister jederzeit möglich und nicht nur bei Einstellung zu überprüfen.

§ 18 Großbestellungen von Arzneimitteln

Großbestellungen von Arzneimitteln sind von jeder staatl. Organisation bei der Führung des EMS (Leader und Stellvertreter des EMS) anzufragen und durch diese auszuführen. Jede staatl. Organisation muss einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter in der Organisation bestimmen, die für diese Bestellungen zuständig sind. Das EMS nimmt nur von diesen ausgewählten Personen die Bestellungen entgegen und führt die Lieferung nur an diese durch. Wer gegen BDG § 18 verstößt, macht sich nach § 50 und § 50a StGB strafbar. Das EMS setzt die Frequenz und den Umfang der Großbestellungen fest und darf die Großbestellungen aus internen Gründen jederzeit aussetzen.